
TOP 15:

Gesetz zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts

Drucksache: 590/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient zum einen der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 200 vom 26.7.2016, S. 1 – EU-Apostillen-Verordnung). Die Verordnung gilt ab dem 16. Februar 2019 unmittelbar und soll dazu beitragen, den Urkundenverkehr mit dem Ausland innerhalb der Europäischen Union zu erleichtern. Das Bundesamt für Justiz (BfJ) wird als diejenige Stelle und Zentralbehörde bestimmt, die nach dieser Verordnung den Urkundenverkehr zu organisieren hat. Durch eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) wird klargestellt, dass auch diplomatische oder konsularische Vertretungen eines Mitgliedstaates der EU ein Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer ausstellen können. Ferner sollen auch Urkunden im Handelsverkehr von dem Gesetz zu dem Haager Apostillenübereinkommen vom 5. Oktober 1962 zur Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Haager Apostillenkonvention) erfasst werden. Die erforderlichen Gebührenregelungen werden ebenfalls erlassen.

Zum anderen wird das Recht der Auslandsadoption geändert. Im Adoptionsvermittlungsgesetz soll bei der Organisation der Auslandsadoption die Verteilung der Zuständigkeiten vereinfacht werden. Durch die Bestimmung des Bundesamtes für Justiz als nationale Behörde nach Artikel 15 Absatz 2 des Europäischen Adoptionsübereinkommens wird die Umsetzung des Europäischen Adop-

tionsübereinkommens abgeschlossen. Die Verantwortlichkeiten bei der Auslandsadoption sollen durch eine Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes bei dem Bundesamt für Justiz konzentriert werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 383/18).

Der Bundesrat hat in seiner 970. Sitzung am 21. September 2018 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 383/18 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 19/5579) in seiner 61. Sitzung am 8. November 2018 mit Änderungen, die in der Vorschrift zur internationalen Adoptionsvermittlung Verweise auf eine gegenstandslos gewordene Übergangsvorschrift betreffen, angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.